

# Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

Berlin, den 21. März 1898.

Nr. 4.

XXIX. Jahrgang.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung in Berlin SW<sub>12</sub>, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonnirt bei allen Postämtern (Zugs-Preis). für 1898, Nr. 4586) und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

**Inhalt:** Agende. S. 43. — Rangverhältnisse der Admirale zur Disposition. S. 44. — Dienstabzeichen der Admirale zur Disposition. S. 44. — Gouvernement von Kantschu. S. 44. — Befehl wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten. Vom 20. Februar 1898. S. 45. — Zugehörigkeit S. M. S. „Janja“. S. 45. — Voll dampf- und forcirte Fahrten. S. 45. — Mitführung von Wasser im Doppelboden. S. 47. — Bureaukasse bei dem Reichs-Marine-Amt. S. 47. — Schiffbau- und Maschinenbaufach. S. 48. — Marineordnung. S. 51. — Wäschetrodneinrichtungen an Bord. S. 51. — Vorschriften über Inventar, Material und Einrichtungen an Bord S. M. Schiffe. S. 52. — Übungsmunition. S. 52. — Dienstvorschrift für das Torpedoschulschiff. S. 52. — Patriotische Gabe. S. 53. — Verdienstordnung. S. 53. — Marine-Schiffsposten. S. 53. — Schiffsbücherlisten. S. 53. — Schiffsbücherlisten. S. 54. — Zusammenstellung von Verfügungen x. für das Maschinenpersonal. S. 54. — Schiffsbücherlisten. S. 54. — Lieferungsverträge in Jangtse und Dar-es-Salam. S. 54. — Personalveränderungen. S. 56. — Benachrichtigungen. S. 59.

Nr. 50.

Agende.

Ich bestimme: Die von Mir am 1. April 1897 genehmigte „Agende für das Meer“ hat auch in Meiner Marine Anwendung zu finden. Gleichzeitig genehmige Ich den Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Entwurf eines „Anhanges für Meiner Schiffe“ zu dieser Agende. Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 31. Januar 1898.

**Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers.

Lirpiß.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 5. März 1898.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Die Agende sowie der dazu gehörige Anhang für S. M. Schiffe treten in der Heimath am 10. April d. Js., auf den im Auslande befindlichen Schiffen am Tage des Eintreffens an Bord in Kraft.

Die in dem Anhange für S. M. Schiffe befindlichen Hinweise auf die „Bestimmungen für den Dienst an Bord“ beziehen sich auf den noch in Bearbeitung befindlichen Theil dieser Bestimmungen. Bis zum Erscheinen des betreffenden Theils bleiben die bezüglichen Festsetzungen der „Instruktion für den Kommandanten eines S. M. Schiffe x.“ in Kraft.

Die erforderlichen Exemplare der Agende sowie des Anhanges werden den Marinebehörden und Marinetheilen sowie den Marinepfarrern demnächst zugehen.

Jedes mit einem Kirchenschränk ausgerüstete Schiff erhält von der Agende nebst Anhang je ein Exemplar; außerdem wird der Anhang den Schiffsbücherlisten einverleibt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Lirpiß.

## Nr. 51.

**Rangverhältnisse der Admirale zur Disposition.**

Ich bestimme hierdurch, daß zur Disposition stehende Admirale, welche in der Rangliste à la suite des Seeoffizierkorps und à la suite Meiner Marine sowie als Meiner Admirale à la suite geführt werden, überall als aktive Admirale, lediglich nach Maßgabe ihres Patents, zu rangiren haben und auch bei militärischen festlichen Veranstaltungen, Hoffesten und dergleichen den aktiven Admiralen völlig gleich zu behandeln sind. Auch soll den genannten Admiralen in Garnisonorten Beerdigung mit den ihrem Range gebührenden militärischen Ehrenbezeugungen, soweit dies nach der Stärke der Garnison möglich ist, zustehen. Sie haben diese Meiner Ordre der Marine bekannt zu machen.

Berlin, Schloß, den 28. Februar 1898.

**Wilhelm.**

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 5. März 1898.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Die Ausgabe eines Deckblatts zu den Organisatorischen Bestimmungen vom 31. Januar 1898 bleibt vorbehalten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. 1673.

Tirpiß.

## Nr. 52.

**Dienstabzeichen der Admirale zur Disposition.**

Ich verleihe, entsprechend den für Meiner Armee geltenden Bestimmungen, den zur Disposition stehenden Admiralen, welche in der Rangliste à la suite des Seeoffizierkorps und à la suite der Marine sowie als Meiner Admirale à la suite geführt werden, die Berechtigung, die aktiven Dienstabzeichen unverändert fortzutragen. Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 7. März 1898.

**Wilhelm.**

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 7. März 1898.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Marine, daß dieselbe auf Vice- und Kontreadmirale zur Disposition keine Anwendung findet.

Die Ergänzung der Bekleidungsbestimmungen für Seeoffiziere zc. erfolgt bei dem bevorstehenden Neudruck dieser Bestimmungen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. 1681.

Tirpiß.

## Nr. 53.

**Gouvernement von Kiautschou.**

Ich bestimme hierdurch: der Kapitän zur See Rosendahl wird, unter Belassung in der Stellung als Befehlshaber an Land über die deutschen Streitkräfte in Kiautschou und unter Verleihung des Titels Gouverneur, an die Spitze der Militär- und Zivilverwaltung im Kiautschougebiet gestellt, was Ich demselben unmittelbar bekannt gemacht habe.

Berlin, Schloß, den 7. März 1898.

**Wilhelm.**

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 11. März 1898.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Die für den Gouverneur bestimmten Schriftstücke haben folgende Aufschrift (außen und innen) zu tragen:

An das Kaiserliche Gouvernement von Kiautschou in Tjintanfort.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. 1872.

Tirpiß.

## Nr. 54.

**Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten.** Vom 20. Februar 1898.

(Reichsgesetzblatt Seite 29.)

**Wir** Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## §. 1.

Die Verpflichtung der Reichsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) wird aufgehoben.

## §. 2.

Die Rückgabe der Kautionen erfolgt nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers innerhalb einer zweijährigen Frist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Erbschaftsprüchle bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe wird in Höhe der Ansprüche ausgesetzt, bis über diese endgültig entschieden ist.

## §. 3.

Die über die Kautionspflicht der Reichsbeamten bestehenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegelel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Februar 1898.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Kaiser zu Hohenlohe.

Berlin, den 2. März 1898.

Vorstehendes Gesetz bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

C. 1018.

Tirpiß.

## Nr. 55.

**Zugehörigkeit S. M. S. „Gauja“.**

Berlin, den 21. März 1898.

**Seine** Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. Februar 1898 zu bestimmen geruht, daß der Kreuzer II. Klasse „Gauja“ der Marinestation der Ostsee zuzutheilen ist.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

MI. 1222.

Büchfel.

## Nr. 56.

**Solldampf- und forcirte Fahrten.**

Berlin, den 24. Februar 1898.

**Unter** Aufhebung der Verfügung vom 5. Mai 1891 — A. 1746. — (Marineverordnungsblatt Seite 93 ff.), Solldampf- und forcirte Fahrten betreffend, und der hierzu erlassenen Ergänzungsbestimmungen, und zwar:

- |    |   |
|----|---|
| 1. | Verfügung vom 19. November 1891 (Marineverordnungsblatt Seite 278), |
| 2. | " " 12. Februar 1892 ( " " " 28),                                   |
| 3. | " " 21. August 1893 ( " " " 225),                                   |
| 4. | Nr. 1 u. 2 der Verfügung vom 8. Juli 1896 ( " " " 150),             |
| 5. | Verfügung vom 6. September 1896 ( " " " 195) und                    |
| 6. | " " 26. Januar 1897 ( " " " 12)                                     |

bestimme ich Folgendes:

1. Auf den mit vollem Besatzungset in Dienst befindlichen Schiffen S. M. — mit Ausnahme der Schulschiffe, der zu Vermessungszwecken, zu technischen Versuchen, zum Tenderdienst, zum Fischereischutz, zu Probefahrten oder Überführungen und nur für die Übungszeit einer Reserve-division in Dienst gestellten Schiffe sowie ferner der Torpedodivisions- und Torpedoboote — ist die Leistungsfähigkeit des Schiffes, der Maschine, des Maschinen- und Heizerpersonals alljährlich oder einmal während einer kürzeren als einjährigen Indiensthaltung durch eine 24stündige Voll dampffahrt festzustellen.

Mit dieser Fahrt ist die unter 7 erwähnte dreistündige forcirte Fahrt zu verbinden.

2. Die Voll dampffahrt ist, wenn nicht durch besondere Umstände zur Erzielung einer beschleunigten Kriegsbereitschaft eine sofortige Vornahme derselben bedingt wird, auszuführen, sobald der Kommandant die Überzeugung gewonnen hat, daß die Ausbildung des Maschinen- und Heizerpersonals die entsprechende Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Maschinen und Kessel gewährleistet. Eine Gefährdung der Maschinen und Kessel ist unter allen Umständen zu vermeiden.
3. Die Voll dampffahrt ist mit allen Kesseln nach möglichst kurz vorher erfolgter Reinigung und bei einer Kraftentwidelung vorzunehmen, wie sie unter Bedienung durch die zuständigen Heizerwachen erzielt und durchgehalten werden kann.

Zum Deranschaffen von Kohlen können Matrosen herangezogen werden, jedoch erst von dem Zeitpunkt ab, mit welchem (z. B. durch Entleerung der Heizraumbunker) dieses Heranschaffen schwieriger wird. In dem Bericht — vergleiche laufende Nr. 9 — ist diese Maßnahme ausdrücklich zu erwähnen und zu begründen.

Die Hauptdampfabsperroentile an den Kesseln und den Maschinen sowie die Expansionsvorrichtungen an den letzteren sollen während der Fahrt möglichst nicht verstellt werden. Muß dies dennoch geschehen, so ist Zeitpunkt, Grund und Grad der Verstellung in den Spalten 22 und 14 der Berichtstabelle anzugeben.

Bei Lokomotivkesseln darf der Luftüberdruck 12 mm Wassersäule unter dem Koff nicht überschreiten. Der Forcirungsgrad ist je nach dem Stande der Heizerausbildung und dem Zustande der Kessel zu bemessen. Bei Cylinderkesseln dürfen die Ventilationseinrichtungen nur zu dem Zwecke Anwendung finden, um den Feuern und dem Heizerpersonal das nöthige Luftquantum ohne Druckerhöhung zuzuführen. Bei Wasserrohrkesseln gilt für die Anwendung des Luftüberdrucks bis auf Weiteres dieselbe Bestimmung wie für Lokomotivkessel.

4. Die Voll dampffahrten sind so zu legen, daß sie bei einem der vollen Ausrüstung annähernd entsprechenden Tiefgange begonnen und mit möglichst reinem Schiffsboden vorgenommen werden.

Die Fahrten dürfen mit Reisen verbunden werden.

5. Segel sind während der Voll dampffahrten und der unter 7 und 8 erwähnten Fahrten nur zu führen, wenn es nothwendig erscheint, das Schiff zu stützen, und dann auch nur Schratsegel.
6. Eine Wiederholung der 24stündigen Voll dampffahrt innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre oder während einer kürzeren als einjährigen Indiensthaltung hat bei passender Gelegenheit stattzufinden
  - a) wenn die Fahrt aus besonderer Veranlassung, wie Svarie der Maschine u. s. w., hat abgebrochen werden müssen,
  - b) wenn nach der Vornahme der letzten 24stündigen Voll dampffahrt ein Wechsel des etatsmäßigen Maschinenpersonals bis zur Hälfte und darüber hinaus stattgefunden hat.
7. Mit der Voll dampffahrt — und zwar in der ersten Hälfte und innerhalb der unter 1 festgesetzten Zeit — ist eine dreistündige forcirte Fahrt zu verbinden.

Die forcirte Fahrt ist unter Anwendung der an Bord vorhandenen Forcirungseinrichtungen für den Kesselzug mit aus allen Heizerwachen ausgesuchtem, gutem und

reichlich bemessenem Personal vorzunehmen. Der Forcirungsgrad ist je nach dem Stande der Ausbildung des Heizerpersonals und dem Zustande der Kessel zu bemessen. Eine Gefährdung der letzteren ist unter allen Umständen zu vermeiden. In keinem Falle darf bei Lokomotivkesseln ein Luftdruck unter dem Kost von 30 mm, bei cylindrischen Kesseln ein solcher von 12 mm Wassersäule überschritten werden. Bei Wasserrohrkesseln gilt für die Anwendung des Luftüberdruckes bis auf Weiteres dieselbe Bestimmung wie für Lokomotivkessel.

Hauptdampfsperrventile und Expansionsvorrichtungen dürfen während der Fahrt grundsätzlich nicht verstellt werden, andernfalls ist hierüber wie oben — siehe Nr. 3 — zu berichten.

8. Außer dieser forcirten Fahrt sind in entsprechenden Zwischenräumen jährlich noch zwei dreistündige forcirte Fahrten vorzunehmen, zu denen keinerlei Vorbereitungen zu treffen und bei denen die Kessel und Maschinen von dem nach der Gesichtskontrolle vorgeesehenen Personal zu bedienen sind.

Die Fahrten sollen einen Anhalt gewähren für die Beurtheilung der höchsten Leistung eines Schiffes unter den zur Zeit gerade vorliegenden Verhältnissen sowohl in Hinsicht auf die unter diesen Umständen erreichbare höchste Maschinenleistung als ganz besonders auch auf den hierbei zu erprobenden Grad der Ausbildung des Maschinen- und Heizerpersonals.

Den Befehl zu diesen Fahrten giebt der Geschwaderchef oder Divisionschef oder der Kommandant nach eigenem Ermessen, nachdem er sich vorher überzeugt hat, daß der augenblickliche Zustand der Kessel und Maschinen zu Bedenken keine Veranlassung giebt.

Im Ubrigen gelten für diese Fahrten bezüglich der Luftzuführung u. s. w. dieselben Bestimmungen wie zu 7.

9. Über jede 24stündige Voll dampffahrt und jede dreistündige forcirte Fahrt ist auf dem Dienstwege zu berichten unter Anschluß zweier Tabellen nach beiliegendem Muster. Die Indikatorgramme sind dem Bericht im Original beizufügen.
10. In den Fällen, in denen der Zustand des Schiffskörpers oder der Maschine es nothwendig erscheinen lassen sollte, im Interesse der längeren Verwendungsfähigkeit des Schiffes die eine oder die andere Fahrt oder alle diese Fahrten überhaupt auszusetzen, entscheidet der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes unbeschadet der in unvorhergesehenen oder eiligen Fällen vom Kommandanten oder von dessen militärischen Vorgesetzten zu treffenden vorläufigen Anordnungen.

Sollten andere ungünstige Umstände, wie z. B. ungenügende Qualität der Kohlen, des Schmiermaterials u. s. w., die rechtzeitige Ausführung der Fahrten verzögern, so ist hierüber zu berichten und die betreffende Fahrt bei nächster Gelegenheit auszuführen.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

A. 394.

Büchsl.

### Nr. 57.

#### Mitzuführung von Wasser im Doppelboden.

Berlin, den 25. Februar 1898.

Die nach der Verfügung vom 12. Juni 1897 — A. 323. — (Marinerverordnungsblatt Seite 159) für S. M. S. „Blitz“ festgesetzte, im Doppelboden mitzuführende Wassermenge wird von 14 auf 13 Tonnen herabgesetzt.

Die Aenderung ist handschriftlich auszuführen.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

K. 550.

Büchsl.

### Nr. 58.

#### Bureauaffe bei dem Reichs-Marine-Amte.

Berlin, den 27. Februar 1898.

In Abänderung meiner Verfügung vom 19. November 1895 — C. 5685. — (Marinerverordnungsblatt Seite 309) bestimme ich, daß an die nach Berlin versetzten oder für längere

Zeit kommandirten Gehaltsempfänger (vergleiche §. 125, 3. V. B. und §. 23, 5 und 6 L. R. N.) die Gehältnisse nicht mehr von der Generalmilitärkassa durch Vermittelung der Bureaukasse des Reichs-Marine-Amtes, sondern unmittelbar von letzterer zu Lasten der Rechnungsämter vorzuschüssweise zu zahlen, und daß ferner die Auszüge aus den Gehaltsnachweisungen der Marinetheile an die Bureaukasse anstatt an die Centralabtheilung des Reichs-Marine-Amtes zu senden sind.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

C. 663.

Büchel.

Nr. 59.

Schiffbau- und Maschinenbaufach.

Berlin, den 28. Februar 1898.

Die

„Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufache der Kaiserlichen Marine vom 3. Januar 1890“

— Anlage zum Marineverordnungsblatt Nr. 1 für 1890 — sind, wie folgt, zu ändern:

1. Seite 1. §. 1. Der Paragraph erhält folgende Einleitung:

„Die höheren Marinebaubeamten des Schiffbau- und Schiffsmaschinenbau-faches ergänzen sich nur aus solchen Marinebauführern, welche Reserveoffiziere des Seeoffizierkorps der Kaiserlichen Marine sind.

Zur Einstellung als Marinebauführer ist der Nachweis der Qualifikation zum Unterleutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps erforderlich.“\*)

\*) Anmerkung: Die Bestimmungen, daß diese höheren Marinebaubeamten sich nur aus Reserveoffizieren des Seeoffizierkorps ergänzen und daß zur Einstellung als Marinebauführer der Nachweis der Qualifikation zum Unterleutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps erforderlich ist, haben keine rückwirkende Kraft auf die vor dem 1. April 1899 als Offizier oder Studierende in die Landbahn eingetretenen Schiffbau- und Schiffsmaschinenbautechniker. Die Erfüllung der Bedingung scheidet aber ein Vorzugsrecht.

Die Einstellung von jungen Leuten, welche höhere Schiffbau- oder Schiffsmaschinenbautechniker werden wollen, als Einjährigfreiwillige in die I. Rotofendivision kann nur im Frühjahr jedes Jahres (in der Regel im April) erfolgen. Junge Leute, die im Herbst das Abiturientenexamen bestanden haben, können bis zum Einstellungstermin (April) als Offizier praktisch arbeiten; erhalten hierdurch jedoch keinen Anspruch auf Einstellung; sie dürfen die Examenpraxis zum Zweck des Eintritts als Einjährigfreiwillige unterbrechen, haben dieselbe aber vor Ablegung des ersten Hauptprüfung zu ergänzen (§. 12).

Voraussetzung für die Einstellung ist neben der Vorlegung des vollgültigen Abiturientenzeugnisses eines Deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Deutschen Oberschule, daß der Angemeldete das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und das Fachstudium auf der technischen Hochschule noch nicht begonnen hat.

Die Anmeldung muß in der der Einstellung vorhergehenden Zeit vom 1. November bis 15. Dezember schriftlich beim Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes erfolgen.

Bei der Anmeldung sind einzureichen:

1. Geburtsurkunde und Abschrift des Taufregisters;
2. ein in deutscher Sprache geschriebener Lebenslauf, der über Vornamen, Datum und Ort der Geburt, Stand und Wohnort des Vaters, Familiennamen der Mutter, ob die Eltern am Leben sind, Religion und genossenen Unterricht Auskunft gibt;
3. ein vollgültiges Abiturientenzeugnis oder, wenn der Angemeldete noch nicht im Besitze eines solchen ist, eine Bescheinigung der Schule, daß er zum nächsten Examen zugelassen werden wird; in diesem Falle ist das Zeugnis selbst zum Eintrittstermin vorzulegen;
4. die Bescheinigung eines Schwimmlehrers darüber, daß der Angemeldete schwimmen kann und eine Schwimmprobe von mindestens 30 Minuten Dauer befriedigend abgelegt hat;
5. das Zeugnis eines Marine- oder Militärärztes über körperliche Brauchbarkeit;
6. eine Verpflichtung über die Hergabe der für den Dienst als Einjährigfreiwilliger erforderlichen Geldmittel.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes stellt die Anmeldungen zum 1. Januar durch Vermittelung des kommandirenden Admirals der Kadettenannahmecommission zu. Diese prüft die Verhältnisse der Angemeldeten und unterbreitet ihre Vorschläge dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes. Letzterer theilt seine Entscheidung über die Einstellung dem kommandirenden Admiral zur Übermittlung an die Kadettenannahmecommission mit, die nun die Angemeldeten oder deren Angehörige benachrichtigt und dem Kommando der I. Rotofendivision Kenntniß giebt.

Das Kommando der I. Rotofendivision veranlaßt die Einberufung, Untersuchung auf körperliche Tauglichkeit für den Seedienst nach den für Einjährigfreiwillige vorgeschriebenen Bedingungen, die Ein-

2. Seite II. §. 8. Auf Zeile 1 ist hinter „vor“, einzuschalten: „und ergibt die werft-ärztliche Untersuchung seine körperliche Tauglichkeit zum Militär- und Verdienste.“
3. Seite III. §. 15. Die lfd. Nr. 1 dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:  
 „1. Das Zeugniß über die Ablegung der Clevenpraxis (§§. 6 bis 14), der während derselben geführte Beschäftigungsnachweis (§. 13) und, — „falls die Clevenpraxis nicht auf einer Kaiserlichen Werft erworben ist“ — eine marine- oder militärärztliche Bescheinigung,  
 daß die Körperbeschaffenheit den Studirenden nicht vom Werft- und Militärdienst ausschließt (§. 8).“
4. Seite VII. §. 23. Der Paragraph erhält den Zusatz:  
 „Die geschlossenen Prüfungsakten nebst Zeichnungen giebt das Prüfungsamt an das Reichs-Marine-Amt ab (§. 51b).“
5. Seite VIII. §. 25. Der Inhalt des Paragraphen wird, wie folgt, geändert:  
 „Solche Kandidaten des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben und nicht in den Dienst der Kaiserlichen Marine treten, haben auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich als „staatlich geprüfte Bauführer des Schiffbaufaches bzw. des Schiffsmaschinenbaufaches“ zu bezeichnen.“
6. Seite VIII. §. 26. Der Paragraph erhält folgende Fassung:  
 „Solche geprüfte Kandidaten, welche in den Dienst der Kaiserlichen Marine treten wollen, haben dem an das Reichs-Marine-Amt zu richtenden Antrag folgende Nachweise beizufügen:  
 1. Das Schulabgangszeugniß (§. 2);  
 2. das Zeugniß über die Clevenpraxis (§. 14) und den während derselben geführten Beschäftigungsnachweis (§. 13);  
 3. das Zeugniß über die bestandene Vorprüfung (§. 18) und das Zeugniß über die abgelegte erste Hauptprüfung (§. 23);  
 4. den Nachweis der Qualifikation zum Unterlieutenant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps;  
 5. ein polizeilich beglaubigtes Attest darüber, daß Antragsteller in der Lage ist, sich bis nach Ablegung der zweiten Hauptprüfung aus eigenen Mitteln zu erhalten;  
 6. einen in deutscher Sprache selbstgeschriebenen Lebenslauf, der über die Familienverhältnisse des Antragstellers, über den Gang seiner Erziehung, seiner Studien und seiner bisherigen Beschäftigung die nöthige Auskunft giebt. Befinden die vorbezeichneten Nachweise sich bei dem technischen Prüfungsamt, so ist dies in dem Antrage zu erwähnen.  
 Die freie Entscheidung über das Gesuch steht dem Reichs-Marine-Amt zu, welches im Genehmigungsfalle die marineärztliche Untersuchung des Kandidaten veranlaßt und ihn, wenn die Untersuchung günstig ausfällt, unter Ernennung zum Marinebauführer des Schiffbaufaches bzw. des Schiffsmaschinenbaufaches einer Kaiserlichen Werft zur weiteren Ausbildung überweist.  
 Die Ernennung erfolgt widerruflich gegen dreimonatliche Kündigung.“
7. Seite IX. §. 33. Auf Zeile 1 ist hinter „sechs Monate“ einzuschalten: „für Marinebauführer des Schiffbaufaches und sieben Monate für Marinebauführer des Maschinenbaufaches.“

Am Schlusse des Paragraphen ist hinzuzufügen: „und drei Monate in den elektrischen Betrieben der Werft auszubilden.“

festung, Einkleidung und Ausrüstung und überweist alsdann den Einjährigfreiwilligen der Inspektion des Bildungswesens zur Ausbildung am Lande und an Bord zusammen mit den Kadetten.

Während der Ausbildung an Bord haben die Einjährigfreiwilligen an der Kabinenmesse theilzunehmen und die dadurch entstehenden Mehrkosten (gegen die zuständige Schiffsverpflegung) aus eigenen Mitteln zu erstatten.

Die wissenschaftliche Qualifikation zum Reserveoffizier des Seeoffizierkorps wird durch Ablegung des Seeabfertigungsexamens bewiesen. Nach Ablegung dieses Examens werden die Einjährigfreiwilligen als Reserveoffiziersaspiranten entlassen und haben als solche die vorgeschriebenen 2 Reserveübungen abzuleisten. Ergeben die Übungen ihre Geeignetheit zur Beförderung, so werden sie im Laufe der ersten Übung zu Regimentsleuten und — nach der zweiten Übung und nach Ernennung zum Marinebauführer — zu Reserveoffizieren des Seeoffizierkorps ernannt.

8. Seite IX. §. 34. Im zweiten Abschnitt ist auf Zeile 1 hinter „Monate“ einzuschalten:  
„für Marinebauführer des Schiffbauwesens und drei Monate für Marinebauführer des Maschinenbauwesens.“
9. Seite X. §. 37. Der Paragraph erhält folgenden Wortlaut:  
„Drei Monate vor beendiger praktischer Ausbildung (§§. 27 bis 36) hat die Werft, welcher der Marinebauführer bis dahin zugetheilt war, dem Reichs-Marine-Amt unter Vorlage der geschlossenen Personalakten über den voraussichtlichen Abschluß der praktischen Ausbildung, über die Zulassung zu der zweiten Hauptprüfung und über die Ertheilung der schriftlichen Prüfungsaufgabe zu berichten.  
Die daraufhin bestimmte schriftliche Aufgabe ist dem Marinebauführer unmittelbar nach zufriedenstellender Beendigung der Ausbildung auszuhandigen.“
10. Seite XI. §. 42. Zwischen Absatz 2 und 3 ist einzuschalten:  
„Die vollendete schriftliche Arbeit ist von der Werft zusammen mit den Personalakten an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts einzuschicken, der sie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Beurtheilung durch die Mitglieder überweist. Diese prüfen die Arbeit und geben ihr Urtheil dahin ab, ob sie dieselbe für vorzüglich, recht gut, gut, ziemlich gut, hinreichend oder ungenügend halten.“
11. Seite XI. §. 44. Der Paragraph erhält folgende Fassung:  
„Sogleich nach beendigter Prüfung beschließt die Kommission durch Stimmenmehrheit, ob der Kandidat die Prüfung mit dem Gesamtergebnis vorzüglich, recht gut, gut, ziemlich gut oder hinreichend bestanden oder, ob er dieselbe nicht bestanden hat (ungenügend). Der Vorsitzende theilt den Beschlus dem Kandidaten mündlich mit. Über den Ausfall der Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Kommission ein schriftliches Zeugnis ausgestellt und mit der Prüfungsarbeit sowie den Personalakten dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts eingereicht.“
12. Seite XII. §. 48. In Zeile 1 ist hinter „Marinebauführer“ noch einzufügen: „— falls er Reserveoffizier des Seeoffizierkorps ist.“  
Ferner erhält der Paragraph als zweiten Absatz noch den Zusatz:  
„Die Reihenfolge der Ernennung bezw. Notirung richtet sich in der Regel nach dem Zeitpunkte der Einreichung der schriftlichen Arbeit. Haben mehrere Bauführer ihre schriftliche Arbeit an demselben Tage eingereicht, so ist für die Reihenfolge das Ergebnis der Prüfung und, falls dieses gleich ist, das Dienstalter als Marinebauführer maßgebend.  
Marinebauführer, welche nach erfolgreich abgelegter zweiter Hauptprüfung nicht in den Dienst der Kaiserlichen Marine treten wollen, haben auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich als „staatlich geprüfte Baumeister des Schiffbauwesens bezw. des Schiffsmaschinenbauwesens“ zu bezeichnen.“
13. Seite XII. §. 51. Der zweite Absatz dieses Paragraphen erhält folgenden Wortlaut:  
„Den Marinebauführern können nach Maßgabe der Etatsmittel und der Befähigung vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts fortlaufende Remunerationen bewilligt werden.“
14. Seite II. §. 6. Im zweiten Absatz ist auf Zeile 4 für „6. Juli 1886“ zu setzen:  
„15. April 1895.“
15. Seite III. §. 12. Im zweiten Absatz ist auf Zeile 2 und 3 die Stelle „spätestens jedoch vor Ernennung zum Marinebauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§. 27 bis 36)“ zu streichen.
16. Seite V. §. 20. Auf Zeile 7 ist an Stelle von „die Elevenpraxis“ zu setzen „einjährige Elevenpraxis“.
17. Seite VIII. §. 25. In der Überschrift sind die Worte: „zum Regierungsbauführer bezw.“ zu streichen.
18. Seite XII. §§. 48 bis 51. Die Benennung „außeretatmäßige Baumeister“ ist in „überetatmäßige Baumeister“ umzuwandeln.
19. Seite XIII. §. 52. Dieser Paragraph ist zu streichen.
20. Seite XIV bis XVI. §§. 1 bis 6. Die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen sind zu streichen.

Zu den Änderungen unter 1 bis 13 werden Deckblätter ausgegeben werden; die Änderungen unter 14 bis 20 sind handschriftlich auszuführen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.



Nr. 60.  
Marineordnung.

Berlin, den 1. März 1898.

In der Marineordnung sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

1. Seite 30, §. 24, 3 c), zweite Zeile.

Hinter „haben“ ist ein Komma zu setzen und alsdann hinzuzufügen:

d) in die I. Matrosendivision, wenn sie höhere Schiffbau- oder Maschinenbautechniker der Kaiserlichen Marine werden wollen.\*)

2. An den Schluß der Seite 30 ist folgende Anmerkung zu setzen:

\*) Über die bei der Meldung einzureichenden besonderen Ausweisepapiere, die Zeit der Anmeldung, den Einstellungstermin etc. enthalten die Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbau der Kaiserlichen Marine die näheren Bestimmungen. Ein Auszug hiervon ist in Anlage 14 enthalten.

Bemerkung: Die Anlage kommt mit dem Deckblatt zur Herausgabe.

3. Seite 35 §. 26.

Die Ziffer 11 ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

Zur Beförderung zum Vizedeckoffizier ist das Zeugniß eines Oberwerftdirektors erforderlich, daß der Betreffende im Mobilmachungsfalle den Dienst eines Baubeamten auf der Werft versehen kann.

4. Seite 35 §. 26.

Die Ziffer 12 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Wahl, bei welcher von militärischen Anforderungen abgesehen werden darf, hat nach Erfüllung der im §. 57, 2a und b gestellten Bedingungen durch die Seeoffiziere der betreffenden Werft sowie die Seeoffiziere und Maschineningenieure der örtlichen Marineinspektion zu erfolgen.

5. Seite 63 §. 52.

Am Schluß der Ziffer 15 Absatz 2 hat der Punkt fortzufallen und ist daselbst hinzuzufügen: und welche als Köche oder Kellner auf in Dienst befindlichen Schiffen angestellt sind.

6. Seite 71 §. 57 Ziffer 2c.

Der Punkt am Schluß hat fortzufallen und ist hinzuzufügen:

und im Befehle des im §. 26, 11 geforderten Zeugnißes eines Oberwerftdirektors ist.

7. Seite 33 §. 25.

Am Schluß der Ziffer 6 ist ein \*) zu setzen.

8. An den Schluß der Seite 33 ist folgende Anmerkung zu setzen:

\*) Über die Ausbildung der im §. 24, 3d genannten Einjährigfreiwilligen siehe Anlage 14.

9. Seite 35 §. 26, 11.

In der zweiten Zeile ist vor „Ingenieuraspirant“ zu setzen:

Schiffbau- oder Maschinenbau-

10. Seite 71 §. 57, 2c.

In der ersten Zeile ist vor „Ingenieuraspiranten“ zu setzen:

Schiffbau- oder Maschinenbau-

11. Seite 172, Muster 20.

In der Spalte „Ingenieuraspiranten“ ist diese Bezeichnung zu streichen und dafür zu setzen: Schiffbau- oder Maschinenbauingenieuraspiranten.

12. Seite 177, Muster 21.

Anstatt „Ingenieuraspirant“ ist zu setzen:

Schiffbau- oder Maschinenbauingenieuraspirant.

Zu den vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen werden mit Ausnahme der Hfd. Nummern 7, 9, 10, 11 und 12 Deckblätter ausgegeben werden.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

A. 53.

S. a. f.

Nr. 61.

Wäschetrockeneinrichtungen an Bord.

Berlin, den 4. März 1898.

Die als Anlage 3 zu Nr. 5 des Marineverordnungsblattes für 1895 herausgegebenen „Grundzüge für die Anlage von Wäschetrockeneinrichtungen an Bord S. M. Schiffe“

erhalten folgende, handschriftlich auszuführende Ergänzung. Unter A<sub>1</sub> ist am Schluß des fünften Absatzes hinter „nur 25 mm betragen“ hinzuzufügen:

„Wenn Schotte von Schornsteinschächten die Trockenräume begrenzen, sind diese nicht mit einer Isolirmasse zu verkleiden, sondern es ist in den genannten Räumen in etwa 60 mm Abstand von den Wänden Drahtgeflecht von 40 mm Maschenweite aus 2½ mm dickem verzinkten Draht anzubringen.“

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

K. 575.

Büchsel

### Nr. 62.

#### Vorschriften über Inventar, Material und Einrichtungen an Bord S. M. Schiffe.

Berlin, den 8. März 1898.

Die Grundzüge für die Einrichtung der Wohnräume auf S. M. Schiffen sind wie folgt zu ändern:

1. Auf Seite 119 zu 7, zweite Zeile von oben, und im dritten Absatz, erste und zweite Zeile von oben, sind die Worte „soweit dieselbe aus Holz besteht“ zu streichen.
2. Auf Seite 126 Ibd. Nr. 14 ist Text und Stückzahl zu streichen.
3. Auf Seite 120 ist unter 12 Folgendes aufzunehmen:

Anmerkung: Die Verfügung vom 5. Mai 1897 — BII 2 337. —, in welcher angeordnet ist, daß bei sich bietender Gelegenheit die Kajüten der Kreuzer und Kanonenboote mit einem durchgemusterten Linoleumbelag zu versehen sind, und außerdem für diese Räume ein Teppich mitzugeben ist, bleibt in Kraft.

Ein Deckblatt gelangt zur Ausgabe.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

BII. 3503.

Büchsel

### Nr. 63.

#### Übungsmunition.

Berlin, den 8. März 1898.

Die

„Verwaltungsbestimmungen über die Übungsmunition der Marine-  
theile und in Dienst gestellten Schiffe“

erleiden folgende handschriftlich auszuführende Änderungen:

1. Im §. 1k Zeile 3 ist an Stelle von „10 000“ zu setzen: „3000“.
2. Im §. 1l ist an Stelle von „480 rothe, 600 grüne und 540 weiße“ zu setzen: „450 rothe, 1100 grüne und 450 weiße“.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

W. 305.

Büchsel

### Nr. 64.

#### Dienstvorschrift für das Torpedoschulschiff.

Berlin, den 9. März 1898.

An Stelle der „Instruktion für das Torpedoschulschiff“ — siehe Verfügung vom 16. Juli 1888 (Marineverordnungsblatt Seite 169) — tritt der Entwurf der

„Dienstvorschrift für das Torpedoschulschiff“

in Kraft.

Die für den Dienstgebrauch erforderlichen Exemplare des Entwurfs gelangen zur Vertheilung.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

A. 1272.

Büchsel

**Nr. 65.**  
**Patriotische Gabe.**

Berlin, den 9. März 1898.

Der Direktor des Reichstheatertheaters in Köln, Herr Richard Schippanowsky, hat mir zum Besten hilfsbedürftiger Hinterbliebener von auf See verunglückten Marinepersonen einen weiteren Betrag von 300 M. zur Verfügung gestellt.

Dem hochherzigen Geber übermittele ich hierdurch den Dank der Marine für diese patriotische Spende, welche der Bestimmung des Gebers gemäß Verwendung finden wird.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

J. 381.

Büchel.

**Nr. 66.**  
**Verdienstordnung.**

Berlin, den 10. März 1898.

Die Verdienstordnung erfährt folgende Änderung:

1. Seite 15 §. 43. Der Satz: „Für diejenigen dieser Fälle“ bis „beauftragt“ ist zu streichen.
2. Seite 15 §. 43. Am Schlusse des §. ist hinzuzufügen: „Der Oberwerftdirektor darf in eiligen und minder wichtigen Fällen auch den Assistenten des Oberwerftdirektors mit der Vollziehung von Schriftstücken unter der Firma „Im Auftrage“ betrauen.“
3. Seite 64 §. 247. Auf Zeile 1 ist das Wort „Werftführer“ handschriftlich in „Werftbeamte“ umzuändern.

Zu der Änderung unter 2 wird ein Deckblatt ausgegeben werden.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

B. 7443/97.

Büchel.

**Nr. 67.**  
**Marineschiffsposten.**

Berlin, den 8. März 1898.

Seitens des Reichspostamts ist angeordnet worden, daß die Marineschiffsposten bei ihrer Ausrüstung für die Folge auch Formulare zu Kartendriefen zu erhalten haben.

Den gegenwärtig in Wirksamkeit befindlichen Marineschiffsposten werden diese Formulare auf Bestellung geliefert.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung.

A. 1696.

Fischel.

**Nr. 68.**  
**Schiffsbücherlisten.**

Berlin, den 23. Februar 1898.

Im Inhaltsverzeichnis für die Schiffsbücherlisten ist unter Abschnitt 1 handschriftlich nachzutragen:

- 2a. Organisatorische Bestimmungen für das Personal  
des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine

Den in den außerheimischen Gewässern befindlichen Schiffen 2c. ist je ein Exemplar dieser Dienstvorschrift direkt übersandt worden, die übrigen Schiffe 2c. werden dasselbe durch die Schiffsbücherlistendepots der Werften erhalten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.

BII. 574.

Jrhr. v. Lyncker.

Nr. 69.  
Schiffsbücherlisten.

Berlin, den 26. Februar 1898.

Im Abschnitt I des Inhaltsverzeichnisses für die Schiffsbücherlisten ist die Nr. 27, wie folgt, zu ändern:

+ 27. Dienstvorschrift für das Torpedoschulschiff (Entwurf) | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

An Stelle der aus den Bücherlisten zu entfernenden „Instruktion für das Torpedoschulschiff“ wird den im Dienst befindlichen Schiffen je ein Exemplar der neuen Dienstvorschrift durch die Schiffsbücherlistendepots der Werften zugehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

BII. 609.

Jhr. v. Lyncker.

Nr. 70.

Zusammenstellung von Verfügungen zc. für das Maschinenpersonal.

Berlin, den 11. März 1898.

Zu der

„Zusammenstellung von Bestimmungen und Verfügungen über den Dienst des Maschinenpersonals an Bord“

(Marineverordnungsblatt für 1893 Seite 247) sind weitere Deckblätter (Nr. XIV vom Februar d. Js.) erschienen, welche für den Gesamtpreis von 0,35 M. aus der Buchdruckerei von C. Schaidt in Kiel zu beziehen sind.

Den im Dienst befindlichen Schiffen werden diese Deckblätter durch die Schiffsbücherlistendepots der Werften zugehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

BII. 787.

Jhr. v. Lyncker.

Nr. 71.

Schiffsbücherlisten.

Berlin, den 11. März 1898.

Im Inhaltsverzeichnis für die Schiffsbücherlisten ist handschriftlich nachzutragen unter Abschnitt I:

82. Dienstvorschrift für den Verkehr der Schiffe der Kaiserlichen Marine auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

Den im Dienst befindlichen Schiffen wird je ein Exemplar dieser Dienstvorschrift durch die Schiffsbücherlistendepots zugehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

BII. 834.

Jhr. v. Lyncker.

Nr. 72.

Lieferungsverträge in Zanzibar und Dar-es-Salám.

Berlin, den 21. Februar 1898.

Bequnehmend auf die Verfügungen vom 19. Oktober 1889 — C. 4728. — (Marineverordnungsblatt Seite 73), 29. Januar 1890 — C. 426. — (Marineverordnungsblatt Seite 11) und vom 20. Februar 1895 — C. 663. — (Marineverordnungsblatt Seite 50) mache ich bekannt, daß der Lieferungsvertrag mit der Firma Cowatjee Dinshaw & Brothers am 31. März d. Js. abläuft und an Stelle dessen mit der Firma C. Müller & Devers in Zanzibar und Dar-es-Salám ein Lieferungsvertrag über Proviant und Materialien für den Zeitraum vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 zu nachstehend verzeichneten Preisen abgeschlossen worden ist.

Der Vertrag ist auf je ein weiteres Jahr als verlängert zu betrachten, wenn die Kündigung desselben, welche beiden Kontrahenten zusteht, nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich eventl. durch das Deutsche Konsulat in Zanzibar oder das Kaiserliche Gouvernement in Dar-es-Salám erfolgt.

## Preisverzeichnis für Zanzibar und Dar-es-Salaam.

Zfd. N.	Artikel	Verpackungsart	Preis		Bemer- kungen
			für deutsches Gewicht	in M.	
<b>I. Proviant.</b>					
1	Salzrindfleisch . . .	in Fässern zu 50 kg	100 kg	80	00
2	Salzschweinefleisch . .	desgl.	-	100	00
3	präp. Rindfleisch, gefocht	in Kisten zu 12 Dosen zu 6 1/2 engl.	-	125	00
4	Lammfleisch, präp.	- - - 12 - - 6 - -	-	130	00
5	Lachs, präp.	- - - 48 - - 1 - -	-	150	00
6	Corned Beef . . .	- - - 12 - - 6 - -	-	137	00
7	Weizenmehl, Triester . .	in Fässern zu 196 M engl.	-	35	00
8	„ Bombay . . .	- Säcken - 196 - -	-	29	00
9	Pflaumen, Bad- . . .	in Kisten zu 10 Dosen zu 5 kg	-	130	00
10	Epliterbsen, gelbe . . .	in Fässern zu 100 kg	-	35	00
11	Bohnen, weiße . . .	desgl.	-	34	00
12	Reis . . .	in Säcken zu 165 M engl.	-	24	50
13	präp. Kartoffeln . . .	in Kisten zu 2 Dosen zu 25 kg	-	96	00
14	hartbrot, Weizen- . . .	- - und Lins - 50 - -	-	70	00
15	präp. Butter . . .	desgl. zu 28 M engl.	-	325	00
16	Zucker, weiß, gemahlen	in Doppelsäcken zu 50 kg	-	44	00
17	Kaffee, ungebrannt . .	- Säcken - 50 - -	-	246	00
18	Thee, chinesischer . . .	- Kisten - 25 - -	-	192	00
19	Essigessenz . . .	in Kisten zu 25 Literflaschen	100 l	180	00
20	Salz, gemahlen . . .	in Doppelsäcken zu 50 kg	100 kg	15	00
21	Rum, Mauritius- . . .	in Fässern zu 5 Gall.	100 l	34	00
22	Pfeffer, Gewürze . . .	-	100 kg	200	00
<b>II. Material.</b>					
1	Cement . . .	in Fässern	100 kg	20	00
2	Chamottsteine . . .	-	100 Stck	25	00
3	Farbe, Bleiweiß in Öl	in Kisten zu 6 Dosen zu 11 1/2 kg	100 kg	49	27
4	„ Zinkweiß . . .	- - - 6 - - 11 1/2 - -	-	49	27
5	„ Bleiweiß, trocken	- - - 25 - - 1 - -	-	80	00
6	„ Bleimennige . . .	desgl.	-	80	00
7	„ Silicat . . .	in Drums zu 25 kg	-	260	00
8	„ Eisenmennige . . .	in Kisten zu 6 Dosen zu 11 1/2 kg	-	49	27
9	Feuerlehm . . .	-	-	40	80
10	Firniz . . .	in Drums zu 5 Gall.	-	66	00
11	Dolzohle . . .	-	-	12	25
12	Leinwand, Scheiben-	in Ballen zu 40 Yards	100 m	60	00
13	Lichte für Wandleuchter	-	100 kg	112	00
14	„ f. Kammerleuchter	-	-	112	00
15	Öl, Brenn- . . .	in Fässern zu 160 kg	-	84	00
16	„ Lein-, roh . . .	- Drums - 5 Gall.	-	66	00
17	Petroleum . . .	in Kisten zu 2 Lins zu 32 M	-	25	00
18	Seife in Stangen . . .	in Kisten zu 6 Stangen 28 1/2 engl.	-	85	00
19	„ weiße . . .	- - - 2 Lins zu 20 kg	-	48	00
20	Soda . . .	in Fässern zu 150 kg	-	60	00
21	Spiritus vini . . .	- - - ca. 50 l	100 l	60	00
22	Talg . . .	-	100 kg	100	00
23	Bischbaumwolle . . .	in Ballen zu 100 kg	-	100	00

Bemerkungen: Eventuell erhöhen sich die Preise nach §. 7 des Vertrages um die Transportkosten zwischen Zanzibar und Dar-es-Salaam und umgekehrt.

Abschriften dieses Vertrages sind beim deutschen Konsulat in Zanzibar und beim Kaiserlichen Gouvernement in Dar-es-Salám niedergelegt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

C. 533.

Perels.

## Personalveränderungen.

### a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen.

(M. R. D. v. 28. 2. 98.)

Rost, Lieutenant zur See, zum Assistenten beim Torpedoverfuchskommando ernannt.

Stellenbesetzungen für das Frühjahr 1898.

Die Kapitän zur See:

Lhiele (August), unter Entbindung von dem Kommando S. M. S. „Charlotte“, zum Kommandeur der I. Matrosendivision ernannt.

Delrichs, tritt mit Außerdienststellung S. M. S. „Stein“ als Kommandant auf S. M. S. „Stofsch“ über.

Zeje, zum Präses des Torpedoverfuchskommandos und zum Kommandanten S. M. S. „Friedrich Carl“,

Vällers, zum Kommandanten S. M. S. „Charlotte“ — ernannt.

du Bois, von der Stellung als Kommandeur der I. Matrosendivision,

Becker, von dem Kommando S. M. S. „Arcona“ — entbunden.

Scheber, unter Entbindung von dem Kommando zum Stabe des Oberkommandos der Marine, zum Kommandanten S. M. S. „Bayern“,

Schröder (Subwig), Korvettenkapitän mit Oberstlieutenantsrang, unter Entbindung von dem Kommando beim Stabe des Oberkommandos der Marine, zum Kommandanten S. M. S. „Moltke“ ernannt.

Die Korvettenkapitän:

Kretschmann, unter Entbindung von der Stellung als Kommandeur der II. Matrosenartillerieabtheilung, zum Kommandanten S. M. S. „Sophie“,

Reinde, zum Kommandanten S. M. S. „Arcona“,

Capelle, unter Belassung in dem Kommando zur Dienstleistung im Reichs-Marine-Amt, zum Kommandanten eines Panzerschiffes 4. Klasse der Reserve division der Ostsee — ernannt.

Winkler, zum Stabe des Oberkommandos der Marine kommandirt.

Doepner, zum Kommandanten S. M. S. „Schwalbe“,

v. Colomb, unter Belassung in der Stellung als Kommandeur der I. Torpedoabtheilung, zum Chef einer Torpedobootsflottille,

Gerke (Edward), unter Belassung in der Stellung als Kommandeur der 2. Abtheilung der I. Matrosendivision, zum Kommandanten eines Panzerschiffes 4. Klasse der Reserve division der Ostsee,

Deubel, unter Belassung in der Stellung als Kommandant S. M. S. „Rüde“, zum Chef der Panzerkanonenbootsdivision,

Wilbe, zum Kommandanten S. M. Vermessungsschiffes „Albatros“ — ernannt.

Did, zum Stabe des Oberkommandos der Marine kommandirt.

Die Kapitänlieutenants:

Grapow (Max), zum Stabe des Oberkommandos der Marine kommandirt.

v. Bredow, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kommandeurs der II. Matrosenartillerieabtheilung beauftragt.

v. Dassel, zum Kommandanten S. M. S. „Zieten“,

v. Mittelstaedt, zum Kommandanten S. M. S. „Grille“,

Schaefer (Gust), zum Kommandanten S. M. S. „Blitz“,

Bauer, zum Chef einer Torpedobootsdivision,  
Kirchhoff, zum Kommandanten eines Panzerkanonenboots der Reservedivision Danzig,  
Funke, zum Chef einer Torpedobootsdivision,  
Philipp, zum Kommandanten eines Panzerkanonenboots der Reservedivision Danzig — ernannt.

(M. R. D. v. 7. 3. 98.)

Sommerwerk, Korvettenkapitän, tritt mit Ausherdienststellung S. M. S. „Tageb“ als Kommandant auf S. M. S. „Vela“ über.

(M. R. D. v. 14. 3. 98.)

Büllers, Scheder, Kapitän zur See, mit Übernahme ihrer Kommandos S. M. S. „Charlotte“ bzw. S. M. S. „Bayern“, nach Kiel versetzt.

Windmüller, Unterlieutenant zur See, bis auf Weiteres zur Dienstleistung im Reichs-Marine-Amt kommandirt.

Ihlem, Seefadett, unter Ertheilung des Zeugnisses der Reise zum Seeoffizier, zum Unterlieutenant zur See,

Dr. Friede, Marineunterarzt, zum Marineassistenarzt 2. Klasse,

Hamm, Vizesteuermann der Seewehr im Landwehrbezirk Hamburg, zum Unterlieutenant zur See der Seewehr 1. Aufgebots des Seeoffizierkorps — befördert.

Kottol, Korvettenkapitän z. D., Lehrer an der Deckoffizierschule, unter Belassung in dieser Stellung, mit Schluß der Schule bis auf Weiteres zur Dienstleistung im Reichs-Marine-Amt kommandirt.

(M. R. D. v. 16. 3. 98.)

Deltrichs, Kapitän zur See, von dem Kommando S. M. S. „Stein“ entbunden.

Jacobs, Kapitän zur See, unter Belassung in der Stellung beim Stabe des Oberkommandos der Marine, bis zum Eintreffen S. M. S. „Stein“ in Kiel, zum Kommandanten dieses Schiffes ernannt.

(M. R. D. v. 21. 3. 98.)

v. Usedom, Korvettenkapitän, Kommandant S. M. S. „Hagen“, zum Korvettenkapitän mit Oberlieutenantsrang befördert.

Gülich, Korvettenkapitän mit Oberlieutenantsrang, zum 1. Oktober d. Js. von dem Kommando zur Botschaft in London,

Kalau v. Hofe, Korvettenkapitän, zum 1. Oktober d. Js. von dem Kommando als Marineattaché bei den nordischen Reichen — entbunden.

Goerper, Korvettenkapitän, mit dem 1. Oktober d. Js., unter Entbindung von dem Kommando zur Dienstleistung beim Reichs-Marine-Amt, zur Botschaft in London,

Jzhr. v. Schimmelmann, Korvettenkapitän unter Entbindung von der Stellung als Kommandeur der II. Torpedoabtheilung, mit dem 1. Oktober d. Js. als Marineattaché für die nordischen Reiche mit dem Wohnsitz in St. Petersburg, und zu seiner Information vom 1. August d. Js. bis zum Antritt seines Kommandos als Marineattaché, zur Dienstleistung beim Reichs-Marine-Amt — kommandirt.

#### b. Kommandirungen.

(M. R. D. v. 5. 3. 98.)

Soppe, Premierlieutenant vom Infanterieregiment v. Stülpnagel (5. Brandenburgischen) Nr. 48,  
Maercker, Premierlieutenant vom Infanterieregiment v. Winterfeldt (2. Oberschlesischen) Nr. 23, unter Entbindung von dem Kommando zur Dienstleistung beim Großen Generalstabe und Stellung à la suite der betreffenden Regimenter, vom 15. März d. Js. ab bis auf Weiteres zur Dienstleistung beim Reichs-Marine-Amt kommandirt.

(D. R. d. M. v. 1. 3. 98.)

Boethke, Lieutenant zur See, von der IV. Matrosenartillerieabtheilung ab- und an Bord S. M. S. „Weißenburg“ kommandirt.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 12. 3. 98.)

Deimling, Lieutenant zur See, als Leiter der See- und Landvermessungen in Riatschou kommandirt und mit der Funktion als Führer des Vermessungsbataillons beauftragt.

Im Bereiche der Marinestation der Nordsee sind nachstehende Kommandirungen verfügt:  
 Groth, Unterzahlmeister, als Hülfсарbeiter zur Stationsklasse in Wilhelmshaven.  
 Ackermann, Unterzahlmeister, zur 2. Abtheilung der II. Matrosendivision.  
 Linse, Zahlmeisteraspirant, an Bord S. R. S. „Zagd“.  
 Königcr, geprüfter Zahlmeisterapplikant, an Bord S. R. S. „Pfeil“.

### c. Abschiedsbewilligungen.

(M. R. D. v. 14. 3. 98.)

Brinkmann, Korvettenkapitän mit Oberstlieutenantvortrag, mit der gesetzlichen Pension nebst Aussicht auf Anstellung im Civildienst und der Erlaubniß zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen und gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Kapitän zur See der Abschied bewilligt.  
 v. Heyden, Unterlieutenant zur See, ausgeschieden und zu den Offizieren der Reserve des Seeoffiziercorps,  
 Dr. Stöve, Marineassistentenarzt 2. Klasse, ausgeschieden und zur Reserve der Marinefanitäs-offiziere — übergetreten.  
 Dr. Zielcke, Marineassistentenarzt 1. Klasse der Reserve im Landwehrbezirk III. Berlin, behufs Übertritts zur Armee aus dem Marinebienst entlassen.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 6. 3. 98.)

Dheim, Rechnungsrath, Lazarethoberinspektor in Kiel, auf seinen Antrag mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

### d. Ordensverleihungen.

(M. R. D. v. 7. 3. 98.)

Den königlichen Kronenorden 3. Klasse:  
 dem Geheimen Kanzleirath Klückmann im Reichs-Marine-Amt.

(M. R. D. v. 14. 3. 98.)

Die Rettungsmedaille am Bande:  
 dem Maschinenistenapplikanten Langel von der I. Werftdivision.

(M. R. D. v. 21. 3. 98.)

Das Allgemeine Ehrenzeichen:  
 dem Feldwebel a. D. Lusch, bisher von der I. Werftdivision.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigt geruht:

den Kapitänlieutenant v. Rebeur-Paschwitz, kommandirt zum Oberkommando der Marine, nach Prüfung desselben durch das Kapitel und auf Vorschlag des durchlauchtigsten Herenmeisters Prinzen Albrecht von Preußen königlicher Hoheit, zum Ehrenritter des Johanniterordens zu ernennen.

Die Erlaubniß zur Anlegung nichtpreussischer Orden ist ertheilt:

(M. R. D. v. 28. 2. 98.)

der 3. Klasse des Kaiserlich Japanischen Ordens des heiligen Schazes:  
 den Korvettenkapitän v. Wasse und Pohl.



(M. R. D. v. 7. 3. 98.)

des Komthurkreuzes des Großherzoglich Mecklenburgischen Greifenordens:  
dem Marineoberbaurath und Hafenbaudirektor, Geheimen Marinebaurath Franzius.

(M. R. D. v. 14. 3. 98.)

des Kommandeurkreuzes des Ordens der Italienischen Krone:  
dem Kapitänlieutenant Gr. v. Oriola.

des Großherrlich Türkischen Medjidieordens 3. Klasse:  
dem Kapitänlieutenant v. Krojgl.

### Benachrichtigungen.

Der Chef des 1. Geschwaders, Viceadmiral Thomfen, hat seine Flagge:

- a) am 20. Februar d. Js. in Kiel auf S. M. S. „Greif“ niedergeholt und  
auf S. M. S. „Weißenburg“ gesetzt,  
b) am 28. Februar d. Js. auf S. M. S. „Weißenburg“ in Kiel nieder-  
geholt und  
auf S. M. S. „Kurfürst Friedrich Wilhelm“  
in Wilhelmshaven gesetzt.

Z. M. Kreuzer II. Klasse „Ganja“ (bisher „N“) ist am 12. März d. Js. auf der Werft der  
Aktiengesellschaft „Vulkan“ zu Bredow vom Stapel gelaufen.

Die bisher erschienenen 13 Nachträge zu der

Zusammenstellung von Bestimmungen und Verfügungen über den  
Dienst des Maschinenpersonals an Bord“

(Marineverordnungsblatt für 1893 Seite 247) sind in der Buchdruckerei von C. Schaidt in  
Kiel noch vorrätzig.

### Indienststellungen.

S. M. S. „Ulan“ am 26. Februar d. Js.	} in Kiel.
S. M. Torpedoboot „S. 82“ am 4. März d. Js.	
S. M. Torpedoboot „S. 84“ am 8. März d. Js.	
S. M. S. „Hela“ am 10. März d. Js.	

Stationsyacht „Farewell“ am 21. Februar d. Js. in Wilhelmshaven.

### Außerdienststellungen.

S. M. Torpedoboot „S. 84“ am 4. März d. Js. in Kiel.	} in Wilhelmshaven.
S. M. Torpedoboot „S. 74“ am 7. März d. Js.	
S. M. S. „Sagd“ am 8. März d. Js.	

### Überschreiten der Linie Dover—Calais:

Zahleplan. Reichspostdfr. „Preußen“ des Nordd. Lloyd,  
mit dem Ablösungstransport für S. M. S. „Möwe“ (halbe Besatzung) und  
einige Köpfe für S. M. S. „Kaiser“, „Prinzess Wilhelm“ und „Cor-  
moran“:

am 5. Dezember 1897 auf der Ausreise,  
am 7. März 1898 auf der Heimreise.

## Schiffsbewegungen.

(Datum vor dem Orte bedeutet Ankunft daselbst, nach dem Orte Abgang von dort.)

S. M. S.	„Blücher“	21/2. Hensburg. (Poststation: Kiel.)
S. M. S.	„Buffard“	21/12. Verbersthöhe-Ratupi. — 24/2. Sydney. (Poststation: Hofpostamt.)
S. M. S.	„Carola“	13/12. Wilhelmshaven 22/2. — 22/2. Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S.	„Charlotte“	3/2. Keywest 9/2. — 12/3. Dartmouth 21/3. (Poststation: Kiel.)
S. M. S.	„Condor“	8/1. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. S.	„Cormoran“	13/11. Kiautschoubuch. (Poststation: Songkong.)
S. M. S.	„Falke“	27/1. Sydney. (Poststation: Hofpostamt.)
S. M. S.	„Friedrich Carl“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S.	„Geier“	16/2. Porto Cabello 22/2. — La Guaira. — Curaçao. (Poststation: Pernambuco [Brasilien].)
S. M. S.	„Gneisenau“	2/2. Keywest 9/2. Heimreise. — 6/3. Horta (Fayal) 7/3. — Rotterdam. (Poststation: Rotterdam.)
S. M. S.	„Habicht“	10/1. Capstadt 4/2. — 8/2. Swakopmund. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. S.	„Hag“	24/11. Wilhelmshaven 1/3. — 2/3. Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M.	Hacht „Hohenzollern“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S.	„Horeley“	3/12. Constantinopel 2/3. — 7/3. Alexandrien. (Poststation: Constantinopel.)
S. M. S.	„Mars“	20/11. Wilhelmshaven 3/3. — 4/3. Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M.	Vermeßsch. „Möwe“	12/11. Songkong 28/2. — 5/3. Manila 9/3. — Deutsch Neu-Guinea. (Poststation: Ratupi.)
S. M. S.	„Rige“	6/2. Porto Praia (St. Thiago, Cap Verde) 9/2. — 24/2. Fayal 28/2. — Portsmouth. (Poststation: Portsmouth.)
S. M. S.	„Oldenburg“	5/1. Suda. — Messina. (Poststation: Messina.)
S. M. S.	„Otter“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S.	„Pfeil“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S.	„Rhein“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S.	„Seeadler“	24/1. Capstadt 9/3. — Port Elisabeth. — East London. Natal. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. S.	„Stein“	10/1. St. Thomas 5/2. Heimreise. — 24/2. Horta (Fayal) 1/3. — 7/3. Ferrol 7/3. — 13/3. Biffingen. — Antwerpen. — Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S.	„Ulan“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S.	„Wolf“	25/12. Kamerun. (Poststation: Loanda.)

## I. Geschwader:

## I. Division.

S. M. S.	„Kurfürst Friedrich Wilhelm“ (Flaggschiff)	19/12. Wilhelmshaven 3/3. — 6/3. Kiel.	} (Poststation: Kiel)
S. M. S.	„Brandenburg“	9/12. Wilhelmshaven 4/3. — 5/3. Kiel.	
S. M. S.	„Weißenburg“	19/12. Wilhelmshaven 16/2. — 19/2. Kiel.	
S. M. S.	„Wörth“	19/12. Wilhelmshaven 5/3. — 7/3. Kiel.	
S. M. S.	„Sela“	Kiel.	

## II. Division.

S. M. S.	„Baben“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S.	„Greif“	Wilhelmshaven. (Poststation: Wilhelmshaven.)

**Panzerreserverdivision der Ostsee:**

S. M. S. „Sagen“ . . . . . } Kiel. (Poststation: Kiel.)  
 S. M. S. „Regir“ . . . . . }

**Panzerreserverdivision der Nordsee:**

S. M. S. „Fritzhof“ . . . . . } Wilhelmshaven 7/3. — 10/3. Eckernförde 12/3. — Kiel.  
 S. M. S. „Doomulf“ . . . . . } (Poststation: Kiel.)

**Panzerkanonenbootdivision Danzig:**

S. M. S. „Rüde“ . . . . . Danzig. (Poststation: Danzig.)

**Kreuzergeschwader:****I. Division.**

S. M. S. „Kaiser“ (Flaggschiff) . . 13/11. }  
 S. M. S. „Irene“ . . . . . 3/12. } Kiautschoubucht. (Poststation: Hongkong.)  
 S. M. S. „Prinzeß Wilhelm“ . . 13/11. }  
 S. M. S. „Arcona“ . . . . . 17/11. }

**II. Division.**

S. M. S. „Deutschland“ (Flaggschiff) . . . . . 23/2. Singapore 28/2. — 8/3. Hongkong. (Poststation: Hongkong.)  
 S. M. S. „Kaiserin Augusta“ . . 30/12. Kiautschoubucht. (Poststation: Hongkong.)  
 S. M. S. „Gefion“ . . . . . 23/2. Singapore 28/2. — 8/3. Hongkong. (Poststation: Hongkong.)

**Ablösungstransport:**

Fahrplanm. Reichspostdampfer des Norddeutschen Lloyd „Preußen“, mit dem Ablösungstransport für S. M. Vernehmsch. „Röwe“ — halbe Besatzung — und einige Köpfe für S. M. S. „Kaiser“, „Prinzeß Wilhelm“ und „Cormoran“.

**Heimreise:**

Transportführer: Kapitänlieutenant Schaumann (stort):

	Hongkong	17/1.
20/1.	Shanghai	28/1.
31/1.	Hongkong	1/2.
5/2.	Singapore	7/2.
11/2.	Colombo	12/2.
18 2.	Aden	18/2.
23/2.	Port Said	23/2.
	Neapel	
	Genua	
8/3.	Antwerpen	9/3.
10/3.	Bremerhaven.	

## Deckblätter gelangen zur Ausgabe:

1. Nr. 59 bis 82 zur Dienstvorschrift für die Torpedowerkstatt.
2. Nr. 4 und 5 zum Schiffsverpflegungsreglement.
3. Nr. 2 und 3 zur Hafenordnung S. M. Schiffe und Fahrzeuge auf Rhede und im Kriegshafen von Wilhelmshaven.
4. Nr. 1 bis 7 zur Vorschrift für den Führer eines Ablösungstransports. (Einzelvorschrift und Anlage zum Marineverordnungsblatt Nr. 23 für 1896.)
5. Nr. 19 zu den Grundzügen für die elektrischen Beleuchtungsanlagen S. M. Schiffe.
6. Nr. 7 bis 19 zu den Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufache der Kaiserlichen Marine. (Anlage zum Marineverordnungsblatt Nr. 1 für 1890.)

Die Deckblätter zu 2 bis 4 und 6 sind käuflich.

Der dienstliche Bedarf an vorstehenden Deckblättern ist den Stationskommandos umgehend anzugeben. Die Deckblätter zu den Anlagen zum Marineverordnungsblatt Nr. 23 für 1896 und Nr. 1 für 1890 sind diesem Marineverordnungsblatt beigelegt.



## Todesfälle.

Janens, Marineassistenzarzt 1. Klasse, am 23. Februar d. J. in Kiel gestorben.

Kommando  
S. N. S. . . . . .

**Muster.**  
(Auf ganzem Bogen in Aftenformat.)

## Ergebnisse

der Maschinenleistung bei der  $\frac{24 \text{ stündigen Vollampf-}}{3 \text{ stündigen forcirten}}$  Fahrt

S. N. . . . . .  
am . . . . . 189 .

### Anweisung zur Ausfüllung des Musters.

1. Die Spalten 2 bis 8, 11, 13, 14 und 17 bis 20 sind nur so oft auszufüllen, als eine Änderung der Verhältnisse dies nöthig macht.
2. Die Spalten 1, 9, 10, 12, 15, 16 und 21 sind bei der 24 stündigen Vollampffahrt stündlich, bei der 3 stündigen forcirten Fahrt halbstündlich auszufüllen.

Die Umdrehungen in der Minute sind in Spalte 10 aus dem Stunde des Subzählers, als Mittel der vorhergehenden Stunde berechnet, einzutragen, dagegen sind bei Berechnung der indizirten Pferdekkräfte (Spalte 16) die während der Entnahme der Diagramme gezählten Umdrehungen pro Minute zu Grunde zu legen.

In den Spalten 9, 10, 12, 15, 16 und 21 ist am Schlusse der forcirten bezw. Vollampffahrt der Durchschnitt für die ganze Dauer derselben zu berechnen.

3. In der Spalte 22 „Bemerkungen“ ist einzutragen:
  - a) Steigung des Propellers;
  - b) Angaben über den Zustand des Schiffsbodens;
  - c) Angabe, wann das Schiff zuletzt gedockt worden ist;
  - d) Angabe, in welchem Zustande der Reinheit sich die Heizflächen der Dampfkessel auf ihren beiden Seiten befanden;
  - e) Bezugsquellen und Preise für die zur Verwendung gekommenen Kohlen und Schmiermaterialien, Art und Qualität der Kohlen, Verhalten derselben auf dem Roß;
  - f\*) Gesamtkohlenverbrauch von Beginn bis Ende der Fahrt (durch Wiegen jedes gefüllten zehnten Kohleneimers festzustellen), ferner Kohlenverbrauch pro Stunde, pro qm Roßfläche und Stunde und pro Pferdekraft und Stunde;
  - g) Gesamtverbrauch von Beginn bis Ende der Fahrt an:
    - Salz (kg),
    - Cylinderschmieröl (kg),
    - Maschinenschmieröl (kg);
  - h) Angabe, ob Matrosen zum Herauschaffen der Kohlen verwendet worden sind, in welchem Umfange und aus welchen Gründen (vergl. 3 der Vorschrift);
  - i) Angaben über nothgebrungene Verstellungen der Hauptdampfabsperventile und Expansionsvorrichtungen (vergl. 3 und 7 der Vorschrift);
  - k) besondere Vorkommnisse an den Maschinen und Kesseln, durch welche die Ergebnisse der Fahrt beeinflusst worden sind;
  - l) Angaben über Wind und Wetter, Stärke und Richtung der See.

\*) Wegen der Berechnung des Kohlenverbrauches vergl. Verfg. vom 13. Februar 1892



14 Öffnungsgrad der Dampf- zufuhrventile	15 Mittleres Vakuum in den Kondensatoren kg pro qem	16 Mittlere Zahl der entwickelten indigirten Pferdekräfte (ständig bezw. halb- ständig von allen Dampf- cylindern zu entnehmen)	17 des Speisewassers	18 der Luft auf Deck	19 auf dem Podest des Maschinenraumes	20 im Kesselraum 1,5 m über dem Starplattenbelag	21 Der Luftüberdruck betrug im Barium Wasser- säule mm	22 Bemerkungen

Ort, Datum.

Der Kommandant.

(Unterschrift.)

